

Merksblatt «Pensionierung»

Formulare, Merkblätter und das Vorsorgereglement finden Sie auf unserer Website www.profond.ch.

Die in den Titeln angegebenen Artikel beziehen sich auf die entsprechenden Artikel des aktuellen Vorsorgereglements von Profond.

1. Referenzalter (Art. 11)

Das Referenzalter entspricht dem AHV-Referenzalter (65 bei Männern / 64 bei Frauen). Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist frühestens ab dem 58. Altersjahr möglich. Ein aufgeschobener Altersrücktritt ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.

2. Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen (Art. 16)

Ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters kann die versicherte Person wählen, ob sie bei Pensionierung das zum Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben in Form einer lebenslangen Altersrente oder ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen will.

3. Altersrente (Ordentliche Pensionierung Art. 17)

Die Höhe der Altersrente entspricht dem erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter:

Beispiel (Mann):

Ordentliche Pensionierung: 31.3.2024
Erworbenes Altersguthaben: CHF 300 000
Umwandlungssatz: 5.6%
Altersrente ab 1.4.2024: CHF 300 000 × 5.6%
= CHF 16 800 p.a.
= CHF 1400 p.m.

Alter	Rentenumwandlungssatz im Jahr		
	2022	2023	2024
64	5.8	5.6	5.4
65	6.0	5.8	5.6

4. Vorzeitige Pensionierung (Art. 18)

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung werden die Altersrenten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt.

Beispiel (Mann):

Vorzeitige Pensionierung
im Alter 64: 31.3.2024
Erworbenes Altersguthaben: CHF 288 000
Umwandlungssatz: 5.4%
Altersrente ab 1.4.2024: CHF 288 000 × 5.4%
= CHF 15 552 p.a.
= CHF 1296 p.m.

Alter	Rentenumwandlungssatz im Jahr		
	2022	2023	2024
58	4.6	4.4	4.2
59	4.8	4.6	4.4
60	5.0	4.8	4.6
61	5.2	5.0	4.8
62	5.4	5.2	5.0
63	5.6	5.4	5.2
64	5.8	5.6	5.4
65	6.0	5.8	5.6

5. Teilpensionierung (Art. 19)

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilpensionierung, wobei die Höhe des vorbezogenen Altersguthabens (in Kapital- oder Rentenform) jeweils der prozentualen Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen muss. Die Teilpensionierung wird mit einer Teilrente oder einem Teilkapitalbezug abgegolten. Die erstmalige Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20% betragen.

Die versicherte Person kann mehr als drei Teilschritte für den Bezug der Altersleistung als Rente und einen tieferen Mindestanteil beim ersten Teilbezug wählen. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist Angelegenheit der versicherten Person.

Beispiel (Mann):

Teilpensionierung im Alter 64: 31.3.2024
 Beschäftigungsgrad vor
 Teilpensionierung: 100%
 Höhe der Reduktion des
 Beschäftigungsgrades: 30%
 Erworbenes Altersguthaben: CHF 288 000
 Für Rentenberechnung rele-
 vantes Altersguthaben (30%): CHF 86 400
 Umwandlungssatz: 5.4%
 Altersrente ab 1.4.2024: CHF 86 400 × 5.4%
 = CHF 4668 p.a.
 = CHF 389 p.m.

Alter	Rentenumwandlungssatz im Jahr		
	2022	2023	2024
58	4.6	4.4	4.2
59	4.8	4.6	4.4
60	5.0	4.8	4.6
61	5.2	5.0	4.8
62	5.4	5.2	5.0
63	5.6	5.4	5.2
64	5.8	5.6	5.4
65	6.0	5.8	5.6

6. Aufgeschobene Pensionierung (Art. 20)

Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus erwerbstätig, entspricht die Höhe der Altersrente dem erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter.

Beispiel (Mann):

Aufgeschobene Pensionierung
 im Alter 68: 31.3.2024
 Erworbenes Altersguthaben: CHF 360 000
 Umwandlungssatz: 6.2%
 Altersrente ab 1.4.2024: CHF 360 000 × 6.2%
 = CHF 22 320 p.a.
 = CHF 1860 p.m.

Alter	Rentenumwandlungssatz im Jahr		
	2022	2023	2024
64	5.8	5.6	5.4
65	6.0	5.8	5.6
66	6.2	6.0	5.8
67	6.4	6.2	6.0
68	6.6	6.4	6.2
69	6.8	6.6	6.4
70	7.0	6.8	6.6

7. Kapitalabfindung (Art. 21)

Die versicherte Person respektive die eine Invalidenrente beziehende Person muss, wenn sie das erworbene Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen will, bis am letzten Arbeitstag vor dem Pensionierungsmonat (siehe Art. 11 Vorsorge-reglement) eine schriftliche Erklärung an Profond einreichen. Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit dem Kapitalbezug gehen vollumfänglich zu Lasten der ge-suchstellenden Person.

8. AHV-Überbrückungsrente (Art. 22)

Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und weder eine AHV-Altersrente noch eine ganze IV-Rente der Eidg. Invalidenversicherung bezie-hen, können eine von Profond ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente beantragen (höchstens aktuell geltende max. AHV-Altersrente und längstens bis zum Erreichen des Referenzalters). Finanziert der Arbeit-geber die AHV-Überbrückungsrente mit, ist dies im Vorsorgeplan zu definieren.

Die Überbrückungsrente führt zu einer nach versiche-rungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der Rente oder Kapitalabfindung, ausser diese wurde vorgängig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vollständig ausfinanziert. Eine allfällige Teilinvalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung wird angerechnet.

Die versicherte Person bestimmt vor der ersten Ren-tenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungs-rente. Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt, hat die versicherte Person vorgängig mit ihm Rücksprache zu halten.

9. Pensioniertenkinderrente (Art. 23)

Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente haben Be-züger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tod eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte. Die Höhe der jährlichen Pensioniertenkinder-rente entspricht 20% der Altersrente pro Kind. Der An-spruch auf Leistungen für Kinder erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Alters-jahres für Kinder:

- bis zum Abschluss der Ausbildung
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.

Bezüger von Pensioniertenkinderrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben eine Bestätigung des Ausbildungs-institutes über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.

10. Auszahlung der Leistungen (Art. 39)

Leistungen werden ausbezahlt, sobald alle Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Feststellung des Beginns und der Höhe der Leistung vorhanden sind. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40 BVG). Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die Berechtigten persönlich auf das von ihnen angegebene Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in Liechtenstein. Die allfälligen Kosten und Risiken für die Leistungsüberweisung ins Ausland gehen zu Lasten des Leistungsempfängers.

Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des dem Pensionierungsmonat folgenden Monats fällig (Beispiel: Pensionierung 30.6.2024: erste Auszahlung 25.7.2024). Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt. Kapitaleistungen werden auf den Zeitpunkt fällig, der auch für die Ausrichtung einer allfälligen ersten monatlichen Rente gilt.

11. Auskunfts- und Meldepflicht (Art. 12)

Versicherte Personen und Begünstigte sind während des Leistungsbezugs verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, welche für die Leistungserbringung notwendig sind (bspw. Wegfall einer Pensioniertenkinderrente, Todesfall, Veränderung des Zivilstandes und der Unterstützungspflichten, Heirat, Scheidung, Änderung der Zahlungsadresse, Wohnsitzwechsel, usw.). Rentenbezüger haben auf Verlangen von Profond und auf eigene Kosten einen Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis zu erbringen.

12. Diverses

Tod eines Alters- respektive Invalidenrentners (Art. 25)

Die Höhe der Ehegattenrente bei Tod eines versicherten Alters- respektive Invalidenrentners ist im Vorsorgeplan definiert. Soweit der zum Zeitpunkt des Todes geltende Vorsorgeplan keine Regelung vorsieht, beträgt die Ehegattenrente 60%, die Waisenrente 20% der zuletzt ausgerichteten Alters- respektive Invalidenrente.

Verzinsung des Sparguthabens bei unterjähriger Pensionierung (Art. 15)

Scheidet die versicherte Person infolge Pensionierung unterjährig aus dem Vorsorgeverhältnis aus, erfolgt die Verzinsung des Sparguthabens im betreffenden Jahr bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich mit dem BVG-Mindestzinssatz.